

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montag und Donnerstags bis Mittag 12 Uhr angenommen.

Nr. 4.

Dienstag, den 15. Januar

1889.

Bekanntmachung,

die Geburtslisten für das Ersatz-Geschäft betreffend.

Die Pfarrämter des hiesigen Bezirkes werden hierdurch auf die Bestimmung in § 467 der Wehrordnung mit dem Bemerkten hingewiesen, daß ihnen die Formulare zu den Geburtslisten über die im Kalenderjahre 1872 geborenen Personen männlichen Geschlechtes in den nächsten Tagen zugehen werden.

Meißen, am 9. Januar 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

die Verzeichnisse über Gewerbeanmeldungen betreffend.

Der Umstand, daß von den Gemeindebehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes noch häufig die früher in halbjährigen Zeitabschnitten zu erstatten gewesenen Anzeigen über Gewerbeanmeldungen, beziehentlich diesfallige Vacatscheine anher eingereicht werden, veranlaßt die Königliche Amtshauptmannschaft unter Hinweis auf die bereits unter dem 5. Juni vorigen Jahres deshalb erlassene Bekanntmachung nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß es dieser Anzeigen nicht mehr bedarf.

Meißen, am 9. Januar 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

das Betreten der Elbstromeisdecke betr.

In dem die unterzeichnete Behörde dem Publikum zur Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Betreten der Eisdecke des Elbstromes überhaupt die möglichste Vorsicht anempfiehlt, weist dieselbe insbesondere darauf hin, daß an Stellen, wo sich die Eisdecke über den ganzen Elbstrom erstreckt, der Uebergang nur auf den abgesteckten Eisbahnen erfolgen darf, und daß diesfallige Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. geahndet werden.

Meißen, am 12. Januar 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.
v. Kirchbach.

Da die nachstehende, das Tanzwesen betreffende Bekanntmachung vielfach von den Betheiligten außer Acht gelassen wird, so wird dieselbe hiermit eingeschärft.

Meißen, am 9. Januar 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Kirchbach.

Bekanntmachung,

das Tanzwesen betreffend.

Die Gesuche um Ertheilung von Erlaubniß zu außerordentlichen Tanzbelustigungen an jedem beliebigen nicht regulativmäßigen Tanzsonntage gehen fortgesetzt so zahlreich ein, daß, wenn denselben immer stattgegeben werden sollte, einer der wesentlichsten Zwecke, welcher mit dem Erlasse des nach Maßgabe der von dem Königlichen Ministerium des Innern dafür aufgestellten Grundsätze bearbeiteten Tanzregulatives erstrebt worden ist, nämlich die Zusammenlegung der Tanzvergütungen in öffentlichen Lokalen auf gewisse, sogenannte regulativmäßige Tanzsonntage, größtentheils vereitelt werden würde.

Wie nun bereits in § 4 Abs. 1 des für den hiesigen Verwaltungsbezirk bestehenden Tanzregulatives vom 9. März 1878 ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß man Erlaubniß zu außerordentlichen Tanzbelustigungen nicht zu häufig ertheilen werde, so findet sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten die Betheiligten noch darauf aufmerksam zu machen, daß solchen Wirthen, welche regulativmäßig nur an jedem ersten Sonntage im Monate ohne besondere Erlaubniß Tanzmusik abhalten dürfen, die Veranstaltung außerordentlicher Tanzvergütungen in dazu geeigneten Fällen in der Regel nur an den dritten Sonntagen im Monate gestattet werden wird, während diejenigen Wirthe, welchen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse das Tanzhalten auch an jedem dritten Sonntage im Monate bereits zusteht, zu Gesuchen um außerordentliche Tanzurlaubniß um so weniger Veranlassung finden werden, je mehr sie sich, wie ihnen hiermit im eigenen Interesse dringend empfohlen wird, angelegen sein lassen, im Sinne der ihnen eingeräumten Vergünstigung die beiden tanzfreien Sonntage nicht bloß zu gewöhnlicher öffentlicher Tanzmusik zu verwenden, sondern auch durch geeignete Veranstaltungen bez. Einschränkungen den Bedürfnissen und Wünschen der verschiedenen tanzlustigen Kreise der Ortsbewohner zur Verfügung zu stellen.

Hiernach wollen sich sowohl die Ortsbehörden bei der Begutachtung der ihnen vorgelegten Tanzurlaubnißgesuche als die Wirthe bei deren Anbringung richten.

Meißen, am 6. August 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
(gez.) v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Tischlermeister Geißler hier vor dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe die Erklärung abgegeben hat, mit spätestens 1. April ds. Js. die Fremdenherberge, mit welcher bisher das Recht zum Bier- und Branntweinschank verbunden gewesen ist, aufzugeben, so fordern wir diejenigen Bewohner hiesiger Stadt, welche gesonnen sind, dieselbe zu übernehmen, andurch auf, solches sofort und spätestens bis zum 23. ds. Mts. in der hiesigen Rathserpediton anzubringen.

Wilsdruff, am 12. Januar 1889.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Auction.

In Herzogswalbe gelangen

Montag, den 21. Januar d. J., Nachmittags 1 Uhr,

1 Küst-, 1 Feder- und 1 Wirtschaftswagen, 1 Schlitten, 9 Stück Doppel- 2 Stück $\frac{1}{2}$, und 113 Stück $\frac{1}{2}$ Tonnen, circa 4 Ctr. Hopfen, 2 Schweine und 2 englische Rutschgeschirre gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Bieter wollen sich in der Jähnichen'schen Restauration einfinden.

Wilsdruff, am 14. Januar 1889.

Matthes, Gerichtsvollzieher des k. Amtsgerichts.